

Gemeindesatzung

der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Thailand

vom 29.10.2023 in der Fassung desselben Tages

Präambel

¹Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand (Gemeinde) verpflichtend. ²Grundlage der Verkündigung in der Gemeinde ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen bezeugt ist, insbesondere in den reformatorischen Bekenntnisschriften und in den Thesen der Barmer Theologischen Erklärung. ³In der Gemeinde sind alle Menschen willkommen, unabhängig vom Herkommen oder an welchem Punkt des Lebensweges sie stehen. ⁴In Bindung an diese Grundlage, nimmt die Gemeindeversammlung der Gemeinde die folgende Gemeindeatzung an.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand (EGDST).
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Bangkok.

§ 2 Auftrag und Aufgaben

- (1) ¹Die Gemeinde hat die Aufgabe, für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament Sorge zu tragen. ²Grundlage der Gemeinde ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist. ³Indem die Gemeinde diese Grundlage anerkennt, bekennt sie sich zu dem einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. ⁴Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse ist in der Gemeinde das Gemeinsame des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses maßgebend.
- (2) Die Gemeinde steht aufgrund ihrer Geschichte und der im Gottesdienst üblichen deutschen Sprache und der Herkunft der Gründungsmitglieder in einem kirchlichen Zusammenhang mit der evangelischen Christenheit in Deutschland.
- (3) ¹Die Gemeinde hat insbesondere die Aufgabe des kirchlichen Dienstes an allen in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache, die zur Gemeinde gehören möchten. ²Der Bereich der Gemeinde erstreckt sich auf das Königreich Thailand, die Demokratische Volksrepublik Laos, das Königreich Kambodscha und die Republik der Union Myanmar. ³Alle Orte, an welchen die Gemeinde außerhalb Bangkoks die Aufgabe gemäß Absatz 1 wahrnimmt, werden als Pastorationsorte bezeichnet.

- (4) ¹Die Gemeinde ist um ein geschwisterliches Verhältnis zu allen christlichen Kirchen bemüht, insbesondere zu denen, die sich im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossen haben, insbesondere der Church of Christ in Thailand. ²Die Gemeinde lebt in einem multi-religiösen Umfeld, welches sie beachtet und wertschätzt. ³Sie ist offen für interreligiöse Gespräche.
- (5) ¹Der Kirchengemeinderat und die entsandte Pfarrperson haben für regelmäßige öffentliche Gottesdienste, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und diakonische Tätigkeiten sowohl am Sitz der Gemeinde in Bangkok als auch in den Pastorationsorten zu sorgen. ²Die Gemeinde bestimmt die dafür notwendigen Ordnungen, Agenden und das Gesangbuch und legt die Anforderungen für die Zulassung zur Konfirmation im Einvernehmen mit der entsandten Pfarrperson und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) fest.
- (6) ¹Alle Mitglieder der Gemeinde im Sinne von § 4 dieser Satzung tragen die Verantwortung für die rechte Lehre und für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des Auftrags. ²Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden Gemeindemitglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst der Kirche berufen beziehungsweise gewählt.

§ 3 Vertragliche Bindungen und Eigenständigkeit der Gemeinde

- (1) ¹Die Gemeinde ist mit der EKD vertraglich verbunden. ²Die Gemeinde hat vor Satzungsänderungen das Einvernehmen mit der EKD herbeizuführen.
- (2) ¹Die EKD entsendet auf Grundlage ihres Vertrags mit der Church of Christ in Thailand (CCT) Pfarrpersonen in die Gemeinde. ²Die Gemeinde befürwortet den vorgenannten Vertrag ausdrücklich.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben ordnet und verwaltet die Gemeinde ihre Angelegenheiten eigenständig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde wird erworben durch
- a. die Heilige Taufe, die in der Gemeinde vollzogen wurde oder
 - b. durch Beitritt oder Übertritt, sofern die Getauften oder Beigetretenen im Gebiet der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 3 einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) ¹Wurde die Taufe nicht in der Gemeinde vollzogen, so bedarf es einer Beitrittserklärung. ²Die Erklärung kann von jeder Person abgegeben werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und getauft ist. ³Die Erklärung bedarf einer Nachricht in Textform und erfolgt gegenüber dem Kirchengemeinderat. ⁴Die Beitrittserklärung enthält den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Erklärung über die Bereitschaft, dass die Person einen Gemeindebeitrag entrichten wird. ⁵Die Beitrittserklärung soll den Beruf, das Tauf- und Konfirmationsdatum enthalten. ⁶Die entsprechenden Urkunden über Taufe und Konfirmation sollen dem Antrag beigelegt werden. ⁷Für den Fall, dass das 16. Lebensjahr

noch nicht vollendet ist, kann die Beitrittserklärung von den Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

- (4) ¹Der Kirchengemeinderat entscheidet über den Beitritt in der ersten Sitzung nach Abgabe der Beitrittserklärung. ²Der Beitritt soll versagt werden, wenn der Kirchengemeinderat es für überwiegend wahrscheinlich hält, dass die Person, welche die Beitrittserklärung abgegeben hat, das Gemeindeleben nachhaltig stören wird. ³Eine nachhaltige Störung des Gemeindelebens ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Person
- a. bereits Mitglied der Gemeinde war und das Gemeindeleben nachhaltig gestört hat;
 - b. an der Gründung einer anderen Gemeinde im Bereich der Gemeinde nach § 2 Absatz 3 beteiligt war oder bei Abgabe der Beitrittserklärung Mitglied in einer anderen Kirchengemeinde ist, die nicht einer Gliedkirche der EKD auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angehört oder vergleichbaren Organisationen auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Republik Österreich;
 - c. durch anderweitiges Verhalten zu erkennen gegeben hat, dass erhebliche Störungen zu erwarten sind.
- ⁴Der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderates ist ausgeschlossen.

- (5) Im Falle eines Übertritts gelten § 4 Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die übertretende Person die die evangelische Konfession annimmt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott.
- (2) Die Mitglieder sind zu allen Gottesdiensten eingeladen und haben das Recht auf
- a. den Gebrauch der Sakramente,
 - b. seelsorgerliche Begleitung,
 - c. Amtshandlungen und
 - d. christliche Unterweisung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. ²Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus erhoben. ³Die Mitgliedsbeiträge sind ausnahmslos auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Gemeindeversammlung.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Kirchengemeinderat auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austrittserklärung,

- c. durch Wegzug aus dem Gemeindegebiet gem. § 2 Absatz 3 oder
- d. durch Ausschluss.

(2) ¹Die Austrittserklärung bedarf einer Nachricht in Textform und ist gegenüber dem Kirchengemeinderat zu erklären. ²Der Empfang der Austrittserklärung ist in geeigneter Weise zu quittieren. ³Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. ⁴Etwaige im Vorhinein geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

(3) ¹Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Kirchengemeinderates. ²Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Bekenntnis der Gemeinde grob verstößt, den Interessen der Gemeinde wiederholt Schaden zufügt oder seine mit dem Beitritt oder der Verleihung der Mitgliedschaft übernommenen Aufgaben bewusst nicht erfüllt, aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. ³Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich in einer Sitzung des Kirchengemeinderats oder mit einer Nachricht in Textform Stellung zu nehmen. ⁴Diese Nachricht des Betroffenen ist in der Sitzung des Kirchengemeinderates zu verlesen. ⁵Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in geeigneter Weise bekannt zu machen.

⁶Gegen den Ausschließungsbeschluss des Kirchengemeinderates steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Gemeindeversammlung zu. ⁷Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ⁸Er muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Kirchengemeinderat eingelegt werden. ⁹Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Kirchengemeinderat ihn unverzüglich der nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen. ¹⁰Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. ¹¹Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsgrund mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinde (gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe b) beendet die Mitgliedschaft unmittelbar.

§ 8 Die Organe der Gemeinde

(1) Die Übernahme aller Aufgaben und Ämter in der Gemeinde stehen unter dem Wort Christi: Wer groß sein will unter euch, der soll euer Diener sein; und wer unter euch der Erste sein will, der soll auch aller Knecht sein. (Markus Kapitel 10, 43b + 44)

- (2) Organe der Gemeinde sind
- a. der Kirchengemeinderat,
 - b. die Gemeindeversammlung und
 - c. die entsandte Pfarrperson.

§ 9 Der Kirchengemeinderat

- (1) ¹Der Kirchengemeinderat besteht mindestens aus vier Personen. ²Die Mitglieder des Kirchengemeinderates wählen aus ihrer Mitte
- a. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende,

- c. den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin,
- d. den Schriftführer oder die Schriftführerin.

³Eine dieser Personen ist stets die entsandte Pfarrperson, die dem Kirchengemeinderat kraft Amtes angehört. ⁴Der oder die Vorsitzende hat zugleich den Vorsitz bei Gemeindeversammlungen inne.

- (2) Stimmberechtigt bei der Wahl des Kirchengemeinderates sind - entgegen der sonstigen Beschlüsse (§ 12 Absatz 1) - alle Mitglieder der Gemeinde, deren Mitgliedschaft mindestens sechs Monate besteht und die ihren Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Kirchengemeinderatswahl sowie des Vorjahrs vollständig entrichtet haben.
- (3) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem vollen Jahr Mitglied der Gemeinde ist und seinen Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Kirchengemeinderatswahl sowie des Vorjahrs vollständig entrichtet hat.
- (4) ¹Wird ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderates als die entsandte Pfarrperson gewählt, den Vorsitz des Kirchengemeinderates zu führen, so hat die entsandte Pfarrperson die Stellvertretung inne. ²Weitere Pfarrpersonen, die ihren Dienst in der Gemeinde versehen, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil.
- (5) Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Ämter im Kirchengemeinderat in einer Person ist unzulässig.
- (7) Mitglieder des Kirchengemeinderates sollen weder miteinander verheiratet noch in gerader Linie oder in Seitenlinie zweiten Grades miteinander verwandt sein.
- (8) ¹Der Kirchengemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ der Gemeinde zugewiesen sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Gemeindeversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Gemeindeversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
 - d. Förderung eines gedeihlichen gemeindlichen Lebens,
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichtes und
 - f. Abschluss und Kündigung von Verträgen einschließlich Arbeitsverträgen sowie die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses der entsandten Pfarrpersonen.
- (9) ¹Die Mitglieder des Kirchengemeinderates werden auf zwei Jahre gewählt. ²Jedes Mitglied des Kirchengemeinderates, mit Ausnahme der entsandten Pfarrperson, ist einzeln zu wählen. ³Die Mitglieder des Kirchengemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. ⁴Mitglieder des vorherigen Kirchengemeinderates bleiben bis zur Einführung des neuen Kirchengemeinderates im Amt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengemeinderates beginnt am Tag der Amtseinführung.

- (10) Das Amt des Kirchengemeinderates ist ein kirchliches Ehrenamt und wird unentgeltlich wahrgenommen.
- (11) ¹Die Mitglieder des Kirchengemeinderates haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ³Die Verpflichtung zur Aussage gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten richtet sich nach thailändischem Recht.

§ 10 Ausscheiden eines Kirchengemeinderatsmitgliedes

- (1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderates scheidet aus dem Kirchengemeinderat aus, wenn
- a. es sein Amt niederlegt,
 - b. die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit entfallen,
 - c. es nicht mehr in der Lage ist, seinen Amtspflichten nachzukommen,
 - d. es sich erheblicher Pflichtverletzungen schuldig macht oder
 - e. es durch die Gemeindeversammlung abgewählt wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b bis d stellt der Kirchengemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Ausscheiden des Kirchengemeinderatsmitglieds fest.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitglieds des Kirchengemeinderates ist in geeigneter Weise gemeindeöffentlich bekannt zu machen.
- (4) ¹Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Kirchengemeinderat ein Mitglied der Gemeinde als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. ²Die Zuwahl ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) ¹Scheiden alle Mitglieder des Kirchengemeinderates aus, bestimmt vorher der Kirchengemeinderat eine kommissarische Vertretung und Verwaltung der Gemeinde, die alle Rechte und Pflichten des Kirchengemeinderates wahrnimmt. ²Kann sich der Kirchengemeinderat über eine kommissarische Verwaltung nicht einigen oder kommt es zu keiner Beschlussfassung, übernimmt das Kirchenamt der EKD die kommissarische Verwaltung der Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten des Kirchengemeinderates bis zur Wahl eines neues Kirchengemeinderates.

§ 11 Beschlussfassung des Kirchengemeinderates

- (1) ¹Der Kirchengemeinderat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auf Einladung in Textform des oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel monatlich stattfinden. ²Die Einladung ist auch an das Kirchenamt der EKD zu richten. ³Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. ⁴Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Die Kirchengemeinderatssitzung leitet der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden der oder die stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden zwei weitere Kirchengemeinderatsmitglieder anwesend sind.
- (4) ¹Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, welche die Kirchengemeinderatssitzung leitet.
- (5) ¹Nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen kann der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Kirchengemeinderates in begründeten Ausnahmefällen über eine abweichende Art der Durchführung der Sitzung entscheiden. ²Dabei ist sicherzustellen, dass
- a. die Identität der teilnehmenden Mitglieder des Kirchengemeinderates überprüft werden kann,
 - b. die Mitglieder des Kirchengemeinderates ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, einschließlich einer nach geltendem Recht geheimen Stimmabgabe,
 - c. die Öffentlichkeit der Sitzung zumindest in Form einer gleichzeitigen oder geringfügig zeitversetzten Bild- und Tonübertragung gewährleistet ist und
 - d. die Bedingungen für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes nach dem DSGVO Beachtung finden vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch thailändische Datenschutzgesetze.
- (6) ¹Die Sitzungen sind, wenn nicht anders beschlossen, für alle Gemeindeglieder öffentlich. ²Der Kirchengemeinderat kann den Ausschluss der Gemeindeöffentlichkeit beschließen, wenn dies für den zu behandelnden Tagungsordnungspunkt geboten ist. ³Personen aus dem Kirchenamt der EKD sind berechtigt, an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teilzunehmen, auch wenn es sich um eine geschlossene Sitzung handelt.
- (7) ¹Die Beschlüsse des Kirchengemeinderates sind schriftlich festzuhalten. ²Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Kirchengemeinderatssitzungen, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Unterschrift des oder der Sitzungsleitenden zu enthalten.
- (8) Ein Beschluss des Kirchengemeinderates kann ausnahmsweise in einem Umlaufbeschluss in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchengemeinderates ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Gemeindeversammlung

- (1) In der Gemeindeversammlung ist jedes Mitglied der Gemeinde, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Beratung und Beschlüsse über den Gemeindeaufbau,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Kirchengemeinderates
 - c. Entlastung des Kirchengemeinderates,
 - d. Genehmigung des vom Kirchengemeinderat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - e. den Beschluss von Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung einschließlich der Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Festsetzung der Anzahl der zu berufenden Mitglieder des Kirchengemeinderates,

- f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kirchengemeinderates,
- g. Wahl der zu entsendenden Pfarrperson,
- h. Errichtung oder Auflösung von Einrichtungen der Gemeinde,
- i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gemeinde,
- j. Entscheidung über den Widerspruch gegen den vom Kirchengemeinderat erlassenen Ausschließungsbeschluss gegen ein Gemeindeglied (§ 7 Absatz 3 Abschnitt 2) und
- k. Zustimmung zu dem Vertrag mit der EKD und dessen Änderung.

(3) ¹In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Kirchengemeinderates fallen, kann die Gemeindeversammlung Empfehlungen an den Kirchengemeinderat beschließen. ²Der Kirchengemeinderat kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Gemeindeversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, im Übrigen so oft dies der Kirchengemeinderat für erforderlich erachtet, oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde dies beantragen.
- (2) ¹Die Gemeindeversammlung wird vom Kirchengemeinderat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Tagesordnung legt der Kirchengemeinderat fest. ³Die Einladung ist auch an das Kirchenamt der EKD zu richten.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied der Gemeinde als zugegangen, wenn diese an die letzte durch das Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist.

§ 14 Die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

- (1) ¹Die Gemeindeversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorgenannten von einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderates geleitet. ²Ist kein Mitglied des Kirchengemeinderates anwesend, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gemeindeversammlung deren Vorsitz. ³Bei Wahlen soll die Leitung der Gemeindeversammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Versammlungsleitung bestimmt die Person, welche die Niederschrift anfertigt (schriftführende Person).
- (3) Die Versammlungsleitung bestimmt das Verfahren für jede Abstimmung. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies in der Sitzung beantragt wird
- (4) ¹Die Tagung der Gemeindeversammlung ist öffentlich. ²Die Gemeindeversammlung kann beschließen, dass für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. ³Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt

die Gemeindeversammlung. ⁴Personen aus dem Kirchenamt der EKD sind berechtigt, auch bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilzunehmen.

- (5) ¹Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Kirchengemeinderat verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Gemeindeversammlung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. ³Diese zweite Gemeindeversammlung ist ohne Ansehung der Zahl der erschienenen Mitglieder der Gemeinde beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁵Die zweite Gemeindeversammlung kann unmittelbar anschließend nach der ersten nicht beschlussfähigen Versammlung stattfinden, wenn zuvor in Verbindung mit der Einladung zur ersten Gemeindeversammlung eine Eventualeinladung ausgesprochen wurde.
- (6) Die Gemeindeversammlung entscheidet
- a. über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, die zugleich mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder betragen muss.
 - b. über die Auflösung der Gemeinde mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen, die zugleich mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder betragen muss.
 - c. über eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen, die zugleich mindestens ein Siebtel aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder betragen muss.
 - d. im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Für Wahlen gilt, dass für den Fall, dass im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden stattfindet, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) ¹Nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen kann der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Kirchengemeinderates in begründeten Ausnahmefällen über eine abweichende Art der Durchführung der Tagung der Gemeindeversammlung entscheiden. ²In diesem Fall ist sicherzustellen, dass
- a. die Identität der teilnehmenden Mitglieder der Gemeindeversammlung überprüft werden kann,
 - b. die Mitglieder der Gemeindeversammlung ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, einschließlich einer nach geltendem Recht geheimen Stimmabgabe,
 - c. die Öffentlichkeit der Sitzung zumindest in Form einer gleichzeitigen oder geringfügig zeitversetzten Bild- und Tonübertragung gewährleistet ist und
 - d. die Bedingungen für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes nach dem DSGVO.EKD Beachtung finden vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch thailändische Datenschutzgesetze.

³Es gelten dieselben Anforderungen wie für die alternative Durchführung von Kirchengemeinderatssitzungen nach § 11 Absatz 5,

- (9) ¹Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben wird. ²Die Niederschrift hat Feststellungen über Ort und Zeit der Gemeindeversammlung, die Person des Leiters oder der Leiterin der

Gemeindeversammlung sowie der schriftführenden Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder der Gemeinde, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, die jeweiligen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) ¹Jedes Mitglied der Gemeindeversammlung kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Gemeindeversammlung beim Kirchengemeinderat schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich aufzunehmen sind. ²Der Leiter oder die Leiterin der Gemeindeversammlung hat zu Beginn der Gemeindeversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) ¹Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Gemeindeversammlung gestellt werden, beschließt die Gemeindeversammlung. ²Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Die entsandte Pfarrperson

- (1) Die Entsendung der Pfarrperson richtet sich nach dem zwischen der Gemeinde und der EKD bestehenden Vertrag.
- (2) Die Pfarrperson bleibt während der Dienstzeit in der Gemeinde der Disziplinargewalt der beurlaubenden Gliedkirche der EKD unterstellt.
- (3) ¹Die Dienst- und Fachaufsicht über die Pfarrperson bestimmt sich nach Maßgabe des Entsendungs- und Anstellungsverhältnisses. ²Bei einer Visitation der Pfarrperson wirkt die Gemeinde mit.
- (4) Die Pfarrperson wird auf Zeit von der Gemeindeversammlung gewählt.
- (5) Die Pfarrperson führt die Fachaufsicht über die ihnen zugewiesenen Personen im Auslandsvikariat, Praktikum, Lektoren- und Prädikantendienst.

§ 17 Schlichtung

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen oder innerhalb der Organe der Gemeinde können der Kirchengemeinderat und die Pfarrperson jeweils eine Person ihres Vertrauens um Vermittlung bitten.
- (2) ¹Auf Antrag des Kirchengemeinderates oder eines Zehntels der Mitglieder der Gemeinde kann das Kirchenamt der EKD bei schwerwiegenden Konflikten in der Gemeinde unter Ausschluss des Rechtsweges durch verbindlichen Schiedsspruch entscheiden, soweit dies nach dem Recht des Königreichs Thailand zulässig ist. ²Hiervon ausgenommen ist die vorzeitige Beendigung des Entsendungsverhältnisses aus wichtigem Grund. ³Dafür ist das Verfahren nach § 10 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der EKD in der Ökumene in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 18 Auflösung der Gemeinde und Vermögensverfall

- (1) Die Auflösung der Gemeinde kann nur durch die Gemeindeversammlung mit der in § 14 Absatz 6 Buchstabe b erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen geht im Falle der Auflösung auf die EKD über, die es in einer den Zwecken der Gemeinde entsprechenden Weise verwendet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.